

LVR-Förderprogramm

„Unterstützung der Kommunen und Kreise im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“

– Förderrichtlinien –

1 Ziele

Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern (-teilen) sind in ihrer Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Sie erfahren oft nicht die Unterstützung, die sie selbst für ein gelingendes Aufwachsen benötigen und sind bei wichtigen Aufgaben wie zum Beispiel der schulischen Bildung auf sich alleine gestellt. Zudem ist das Erleben von Kindheit und Jugend beeinträchtigt, da sie oft früh „erwachsen“ denken und handeln müssen, um mit den Folgen der Krankheit ihrer Eltern (-teile) klar zu kommen oder sogar Aufgaben für sie in der Familie zu übernehmen. Durch dieses Lebensumfeld erhöht sich ihr eigenes Risiko, im Laufe ihres Lebens selbst psychisch und/oder suchtkrank zu werden.

Eine weitere Erfahrung ist, dass es zwar viele Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Sozialhilfe für psychisch und/oder suchterkrankte Eltern (-teile) gibt, die Kinder von den engagierten Fachkräften aber oft nicht ausreichend mit in den Blick genommen werden – da selbst (noch) nicht erkrankt. Das bedeutet, dass notwendige Hilfen für Kinder und Jugendlichen oft nicht als Regelleistung vorgehalten werden.

Um nicht nur den erkrankten Eltern (-teilen) gut zu helfen, sondern auch deren Kinder frühzeitig mit in den Blick zu nehmen, bedarf es vor Ort in den Kommunen und Regionen abgestimmter, gut zugänglicher Angebotsstrukturen und einer Vernetzung der relevanten Träger, Ämter und Institutionen aus den verschiedenen Politikfeldern.

Der LVR ist mit seinen Zuständigkeiten in der Jugendhilfe, der psychiatrischen Versorgung inklusive der Behandlung von Abhängigkeitserkrankten und der Behindertenhilfe in den Bereichen tätig, von denen belastete Familien Hilfen erwarten können. Da die konkreten Hilfen aber sinnvollerweise immer nur in den Kommunen und Regionen erbracht und koordiniert werden können, möchte der LVR mit dem vorliegenden Förderprogramm die Mitgliedskörperschaften dabei unterstützen, die Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern nachhaltig zu gewährleisten.

Bitte beachten
Sie unsere neue
zentrale Adresse
für Paketsendungen
wegen Umzug:
Ab 01.07.2020
Dr.-Simons-Str. 2
50679 Köln



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Das Förderprogramm besteht aus einer einmaligen Projektförderung. Die LVR-Förderung hat Initialcharakter. Sie dient als Anschubfinanzierung, um Entwicklungsprozesse in den Kommunen und Regionen im Rheinland anzustoßen und explorative Praxisentwicklung zu fördern.

2.1 Förderbereiche

Gefördert werden können Maßnahmen in den folgenden drei Entwicklungsfeldern:

Entwicklungsfeld 1: Die **Praxisentwicklung bei präventiven, niedrigschwelligen Angeboten für Kinder und Jugendliche**.

Gefördert wird der Auf- und Ausbau von präventiven Angeboten für Kinder und Jugendliche psychisch und/oder suchterkrankter Eltern. Dies können zum Beispiel gruppenbezogene Angebote, niedrigschwellige Hilfen für Familien, Case-Management, Patenmodelle und/oder Selbsthilfegruppen für Jugendliche sein.

Zudem ist die Finanzierung von **Fortbildungen** in den Kommunen förderfähig, um zur Qualifizierung der Fachkräfte und zur Sensibilisierung der (Fach-) Öffentlichkeit beizutragen.

Gefördert werden können anteilige Personalkosten, Honorare sowie Sachmittel.

Entwicklungsfeld 2: Die **Praxisentwicklung bei der kommunalen Koordination und Vernetzung**. Hierzu kann die anteilige Finanzierung von zusätzlichen Stellenanteilen für die kommunale Koordination von Angeboten, Kooperationen und Vernetzungen gehören.

Die Einbindung in vorhandene kommunale Koordinierungsstrukturen ist zwingend notwendig, um Parallelstrukturen zu verhindern, Angebote – zum Beispiel im Rahmen von Hilfeprozessen der Eltern – frühzeitig abzustimmen und in den kommunalen Präventionsketten zu verankern. Hierzu gehören zum Beispiel die Netzwerkkoordinierenden der Frühen Hilfen, die es in allen Jugendämtern im Rheinland gibt, sowie die Koordinationsfachkräfte für Kinderarmut und/oder kommunale Präventionsketten. Auf Seiten der psychiatrischen Träger bietet sich die Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) an, die als LVR-geförderte Einrichtungen eine rheinlandweite Versorgungsstruktur abbilden.

Netzwerkstrukturen dienen der institutionellen Zusammenarbeit, deren Weiterentwicklung und Förderung, aber auch der fallbezogenen Zusammenarbeit und der Bewältigung von Krisensituationen. Dabei geht es darum, das Thema und die relevanten Akteursgruppen in vorhandene Netzwerkstrukturen einzubinden. Dies können zum Beispiel Netzwerke der Frühen Hilfen oder Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften (PSAG) sein, die in vielen Kommunen als Angebots- bzw. Netzwerkstruktur vorhanden sind.

Auch die Erstellung von Übersichten vorhandener Angebote sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung von Angeboten gehören

in den Aufgabenbereich der kommunalen Koordination und können gefördert werden.

Gefördert werden können anteilige Personalkosten und Honorare für insbesondere Koordinationsstellen sowie Sachmittel.

Entwicklungsfeld 3: Maßnahmen zur **(Dritt-) Mittelakquise**. Finanziell unterstützt werden sollen Aktivitäten der Kommunen, die dazu dienen, langfristige Finanzierungsmodelle zu entwickeln und/oder zusätzliche Fördermittel zu akquirieren.

Hier ist zum Beispiel an das Förderprogramm zur „Förderung zielgruppenspezifischer Interventionen in der lebensweltbezogenen Gesundheitsförderung und Prävention“ des GKV-Bündnis für Gesundheit gedacht, das unter anderem Kinder und Jugendliche aus suchtbelasteten und/oder psychisch belasteten Familien mit in den Blick nimmt (siehe: www.gkv-buendnis.de).

Gefördert werden können anteilige Personalkosten und Honorare für die Antragsentwicklung. Die LVR-Fördermittel können auch genutzt werden, um notwendige kommunale Eigenanteile auszuweisen.

Der Antrag muss neben der Bezeichnung der Entwicklungsfelder, in denen Maßnahmen geplant sind, eine genaue Darstellung der ermittelten Bedarfe und geplanten Aktivitäten enthalten.

In dem Antrag muss die antragstellende Kommune bzw. der antragstellende Kreis zudem darstellen, wie das Projekt in vorhandene Koordinations- und Vernetzungsstrukturen eingebunden ist. Hierzu gehören Angaben zur verbindlichen Zusammenarbeit von Jugendamt, Gesundheitsamt sowie den relevanten Institutionen, Einrichtungen und Akteursgruppen in den Bereichen Psychiatrie (unter anderem Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie) und Sucht (unter anderem Sucht- und Drogenberatungsstellen) im Durchführungszeitraum.

2.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Jugend- und/oder Gesundheitsämter der Städte und Kreise im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die antragstellenden Ämter können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einmalig die Förderung eines Projektes beantragen. Planen in einer Region sowohl Jugendamt als auch Gesundheitsamt ein Projekt, so ist eine Abstimmung der geplanten Maßnahmen zwingend erforderlich.

Eine Weiterleitung von Fördermitteln durch die jeweilige Kommune an am Projekt beteiligte Träger von Einrichtungen und Angeboten ist zulässig, soweit die Fördervoraussetzungen weiterhin eingehalten werden.

2.3 Förderumfang und Förderzeitraum

Gefördert werden können Projekte mit einer bis zu zweijährigen Laufzeit.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Ein Eigenanteil ist nicht auszuweisen.

Die Mittel können zur Finanzierung von (anteiligen) Personalkosten, Honorarkräften und/oder geringfügig Beschäftigten sowie von Sachkosten verwendet werden. Im Entwicklungsfeld 3 kann die Zuwendung des LVR bei durch Drittmittel finanzierten Projekten als Eigenmittelanteil ausgewiesen werden. Eine Verwendung für Investitionen ist in allen Handlungsfeldern nicht zulässig.

Als Fördersumme stehen je Projekt bis zu 30.000,- Euro zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch der Kommunen und Kreise auf Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet – insbesondere unter Berücksichtigung der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Kriterien – nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3 Förderverfahren

3.1 Förderbedingungen

Die Projektanträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Den vollständig ausgefüllten LVR-Antragsvordruck mit Kostenplan, aus dem die vorgesehene Verwendung der LVR-Fördermittel hervorgeht.
- Eine Projektkonzeption, die folgende Punkte umfasst (siehe auch Abs. 2.1):
 - Darlegung der bestehenden Angebote und Koordinations- und/oder Vernetzungsstrukturen und – darauf aufbauend – der Bedarfe, die im Projekt aufgegriffen werden sollen.
 - Erläuterung der vorgesehenen Maßnahmen und des Entwicklungssprungs, der durch das Projekt im beantragten Handlungsfeld erreicht werden soll.
 - Hinweise zur Einbindung des Projektes in die kommunale Koordination.
 - Darlegung der beteiligten Kooperationspartner.
 - Einen Zeitplan mit Umsetzungsschritten („Meilensteine“).
 - Hinweise zur Absicherung der Nachhaltigkeit.

3.2 Antragsverfahren

Die rechtsverbindlich unterschriebenen Projektanträge sind schriftlich einzureichen bei: LVR-Landesjugendamt Rheinland, Koordinationsstelle Kinderarmut, z.Hd. Frau Altdorf, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln.

Frist für die Einreichung der Anträge ist der **01.10.2020** (Eingangsstempel). Dieser Termin ist keine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge werden allerdings nachrangig und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bearbeitet.

3.3 Auswahlkriterien

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Für die fachliche Bewertung sind insbesondere folgende Kriterien bedeutsam:

- Nachvollziehbare Darlegung der Bedarfe und der durch das Projekt angestrebten Ziele.

- Einbindung des Projektes in vorhandene Angebots-, Koordinations- und Vernetzungsstrukturen.
- Umfang der Beteiligung relevanter Ämter, Träger sowie weiterer Akteure.
- Perspektive zur Verstetigung der Maßnahme (Nachhaltigkeit).
- Regionale Verteilung im Rheinland.

4 Kooperation mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland

Die geförderten Kommunen und Kreise kooperieren bei der Durchführung des Projektes mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland.

Hierzu gehört insbesondere, dass die geförderten Kommunen und Kreise an überregionalen LVR-Vernetzungs- und Austauschveranstaltungen zum interkommunalen Wissenstransfer teilnehmen. Vorgesehen sind hierzu nach jetzigem Planungsstand zwei Termine in 2021 im LVR in Köln.

Zur Unterstützung steht die LVR-Fachberatung „Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken und/oder suchterkrankten Eltern“ zur Verfügung. Zum Unterstützungsangebot gehören die Beratung, auch vor Ort, die Mitwirkung an Inhouseveranstaltungen sowie die Beratung bei der Drittmittelakquise (im Rahmen des Entwicklungsfeldes 3 unter Abs. 2.1).

Bei Veröffentlichungen sowie Dokumentationen der Projekte bzw. dort durchgeführter Maßnahmen ist auf die Förderung durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland hinzuweisen.

5 Verwendungsnachweis und Widerruf

Die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch einen Verwendungsnachweis zu belegen. Der Verwendungsnachweis muss spätestens drei Monate nach Projektende eingereicht werden.

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn Mittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden und/oder die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Weiterführende Hinweise sind den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zu entnehmen.

6 Haushaltsvorbehalt

Die Bereitstellung der Mittel und die damit verbundene Durchführung der Projekte stehen unter Haushaltsvorbehalt.

*Verabschiedet am 23.06.2020 durch
den LVR-Landschaftsausschuss Rheinland*